OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652774/14/FP

Datum:
Linz, 5. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Ing. Mag. iur. R F S, geb. x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels vom 13. Oktober 2021, GZ: PAD/23/00079626/003/VW, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid, den sie mit „Feststellungsbescheid gemäß § 13 Abs 1 Führerscheingesetz“ übertitelte, schränkte die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf ein, indem sie diese bis zum 19. Dezember 2023 befristete, die dreimonatliche Beibringung von Laborbefunden mit alkoholsensitiven Werten und eine amtsärztliche Abschlussuntersuchung anordnete.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 14. März 2023 rechtzeitig Beschwerde in welcher er auf rein rechtlicher Ebene darlegte, dass ein Feststellungsbescheid gemäß § 13 Abs 1. Führerscheingesetz (FSG) antragsbedürftig sei. Der Bf habe keinen solchen Antrag gestellt.
Die bei Aushändigung des Führerscheins zuständige Behörde (Anm.: BH Wels-Land) habe, nachdem er alle Unterlagen beigebracht habe, seinen Führerschein ohne Auflagen auszufolgen. Es sei die damals zuständige Behörde richtigerweise zum Schluss gekommen, dass der Führerschein des Bf ohne Beschränkung und ohne Befristung auszuhändigen sei. Die belangte Behörde sei nicht Oberbehörde der BH Wels-Land und sei das damalige Verfahren mit Aushändigung des Führerscheines rechtskräftig abgeschlossen gewesen. Der Bescheid sei daher ohne rechtliche Grundlage ergangen und Verstoße gegen das Legalitätsprinzip gemäß Art 18 B-VG.

Weiters sei in der Begründung, nicht aber im Spruch, ausgeführt, dass die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung habe, weshalb diese Aussage keine Rechtswirkung entfalte.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben am 24. April 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.
Der Bf wurde aufgrund des langen Zurückliegens der fachärztlichen psychiatrischen Untersuchung ersucht, eine neue Stellungnahme beizubringen, welchem Ersuchen er am 9. November 2023 nachkam.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Lenkberechtigung des Bf wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 16. August 2022, GZ: LVwG-652433/10/FP für die Dauer von 12. Monaten ab 1. Jänner 2022, sohin bis zum 1. Jänner 2023 rechtskräftig entzogen. Zudem waren vom Bf ein amtsärztliches Gutachten sowie eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen. Weiters hatte der Bf eine Nachschulung nachzuweisen.
[genannte Erledigungen]

Hintergrund war, dass der Bf am 1. Jänner 2022 ein Kraftfahrzeug in einem im Ausmaß von 0,93 mg/l Alkohol in der Atemluft beeinträchtigten Zustand gelenkt hatte. [Straferkenntnisses der BH Wels-Land vom 4. Mai 2022, GZ: BHWL/922180000003/22; Erkenntnis des LVwG Oö. vom 27. Juli 2022, GZ: LVwG-605199]

Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat die Lenkberechtigung des Bf mit Bescheid vom 23. Mai 2018, GZ: VerkR-2018-161122 wegen einer Übertretung nach § 99 Abs. 1 lit a StVO 1960 bereits einmal zwischen 10. Mai 2018 und 10. November 2018 entzogen. [Erkenntnis des LVwG Oö vom 16. August 2022, GZ: LVwG-652433/10/FP]

Mit rechtskräftigem Straferkenntnis vom 20. August 2018, GZ: VerkR96-5995-2018 war eine Geldstrafe von 1.600 Euro (14 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt worden. [Erkenntnis des LVwG Oö vom 16. August 2022, GZ: LVwG-652433/10/FP]
Der Bf fuhr am 10. Mai 2018 von einer Geburtstagsfeier mit 0,92 mg/l mit seiner Vespa nachhause [Angaben des Bf bei Psychiater]

Mit Bescheid der BH Wels-Land vom 16. November 2022, GZ: BHWLVerk-2022-5311/31-ZM wurde der Bf gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgefordert, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme sowie einen Befund auf alkoholspezifische Laborparameter beizubringen.
[genannter Bescheid]

Sein Führerschein wurde dem Bf am 2. Jänner 2023 wieder ausgefolgt.
[Niederschrift vom 21. Dezember 2022]

Die Diagnose und Stellungnahme des im Dezember 2022 tätig werdenden Psychiaters lautet:

„Diagnosen: Schädlicher Alkoholgebrauch mit deutl. Erhöhter Alkoholtoleranz F10.1
V.a. alkohol. Fettleber

„[…] Stellungnahme: Herr Ing. Mag. S betreibt einen schädlichen Gebrauch von Alkohol mit nicht seltenen Berauschungen, deutlich erhöhter Alkoholtoleranz und bislang zwei Führerscheinentzügen bei einem Alkoholgehalt von jeweils gut 1,8 Promille.
Bei der Untersuchung präsentierte sich der Untersuchte bagatellisierend und wenig einsichtig hinsichtlich seines Alkoholproblems, die aktuell präsentierten Trinkmengen mit lehrbuchhaft angegeben Abstinenztagen scheinen wenig glaubwürdig. Bei der klinischen Untersuchung waren ein feinschlägiger Haltetremor und mäßige Hyperhidrosis auffällig, was mit einer leichten Entzugssymptomatik erklärbar sein kann. Im Labor zeigte sich eine deutliche Erhöhung der GOT und GPT, dies kann ein weiteres Indiz für einen Alkoholschaden sein. Der CDT-Wert lag unterhalb des als unbedenklich anzusehenden Cut-offs, allerdings erscheint die CDT-Bestimmung bei einer Sensitivität von 50-70% bei Männern zu wenig aussagekräftig.
In der VPU wird u.a. ebenfalls auf die hohen Alkoholisierungsgrade bei beiden FSE hingewiesen. Darüber hinaus zeigten sich im Inventar verkehrsrelevanter Persönlichkeitseigenschaften (IVPE) unterdurchschnittliche Werte in den Bereichen Verantwortungsbewusstsein und willentliche Selbstkontrolle, was als Hinweise für eine ich-bezogene Grundhaltung und vorwiegend impulsive Verhaltungssteuerung gewertet wurde.
Zusammenfassend ist aufgrund der klinisch psychiatrischen Untersuchung und der vorliegenden Befunde dennoch davon auszugehen, dass bei Ing. Mag. S die Voraussetzungen für die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit derzeit noch als ausreichend erhalten angesehen werden können.
Herr Ing. Mag. S erscheint zum Lenken von Kfz der Klassen AM, A und B derzeit bedingt geeignet.
Die Wiedererteilung der Lenkberechtigung kann jedoch nach Erbringung folgender Voraussetzungen erwogen werden:
1. Nachweis einer Haaranalye (EtG), die Alkoholabstinenz nahelegt.
2. Internistische Abklärung der pathologischen Leberfunktionsparameter,
3. Nachweis einer zumindest begonnenen, über 12 Monate laufenden suchtspezifischen Psychotherapie,
4. Nachweis einer strikten Alkoholabstinenz durch unangekündigte viertel- bis halbjährliche toxikologische Haaranalysen (EtG),
5. Erteilung einer zunächst auf drei Jahre befristeten Lenkberechtigung mit Eintrag des FS-Codes 68 und unmittelbarer Entzug derselben bei Nichteinhaltung der o.a. Auflagen.

In der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme Dris. F vom 30. Oktober 2023 heißt es:

„[…] Diagnose:
St.p. Psychische und Verhaltensstörung durch Alkohol F 10.0

Beurteilung:

Herr Ing. Mag. R S versetzte sich willentlich am 1.1.2023 in einen mittelgradigen Rauschzustand durch den Konsum alkoholischer Getränke.
Dem Trunk ging ein Streit mit der damaligen Lebensgefährtin voraus.
Durch Alkohol beeinträchtigt, schlief der Betroffene in seinem PKW, dass er nach dem Konsum alkoholischer Getränke niemals in Betrieb genommen hatte, ein.

Von seinem Fehlverhalten kann sich Mag. R S klar distanzieren.
Es bestehen Einsicht und Reue.
Seither besteht ein nur gelegentlicher, kontrollierter Alkoholkonsum.
Komorbiditäten irn Rahmen einer chronisch oder phasenhaft verlaufenden psychischen Erkrankung liegen nicht vor. Eine Zwangsstörung liegt nicht vor.
Eine Störung der Impulskontrolle im Zusammenhang mit einer Persönlichkeitsstörung ist nicht gegeben.
Eine Schädigung des zentralen oder peripheren Nervensystems liegt nicht vor.
Ein Abhängigkeitssyndrom besteht nicht.
Ing. Mag. R S verfügt über eine gute kognitive Leistungsfähigkeit, er ist affektiv ausreichend belastbar und emotional ausgeglichen.
Urteils- und Kritikfähigkeit sind uneingeschränkt gegeben.
Im Verhalten präsentiert sich der Betroffene ruhig und besonnen.
Ing. Mag. R S ist sozial beruflich und familiär gut integriert.
Von neurologisch-psychiatrischer Sicht besteht bei Ing. Mag. R S kein Einwand gegen das Lenken eines KFZ der Klassen A, B.
Auflagen: keine
Befristung: keine
[Gutachten Dris. F]

Die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist gegeben. [VPS S. 2]
Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf von Alkohol abhängig ist, oder war.
Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf in der jüngeren Vergangenheit einen gehäuften Missbrauch von Alkohol begangen hat.

II.3. Beweiswürdigung

Vorauszuschicken ist, dass sich aus keinem der im Akt erliegenden Gutachten ergibt, dass der Bf von Alkohol abhängig ist, oder dies war. So diagnostiziert der zunächst aufgesuchte Psychiater schädlichen Alkoholgebrauch mit deutlich erhöhter Alkoholtoleranz Dies lässt sich insbesondere der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme entnehmen.
Vielmehr ergeben sich aus der ursprünglichen fachärztlichen Stellungnahme und der VPU, die beide bereits vor etwa einem Jahr erstattet wurden, der Verdacht auf eine zum Zeitpunkt der Anlasstat gegebene Gewöhnung an Alkohol.
Die konkrete Feststellung eines exzessiven Alkoholkonsums in der jüngeren Vergangenheit, erfolgt nicht.
Aktenkundig ist ein Hochpromilledelikt am 1. Jänner 2022, also etwa ein Jahr vor den Untersuchungen und eines im Mai 2018, also vor mehr als viereinhalb Jahren. Darüber hinaus sind keine Alkoholexzesse aktenkundig.

Der ursprünglich tätig werdende Psychiater deutet eine Alkoholproblematik an, bleibt aber vage und diagnostiziert keine Abhängigkeit.
Die nunmehrige fachärztliche Stellungnahme sieht beim Bf keine alkoholbedingten Problematiken mehr. Es wird zunächst ein Status post Psychische und

Verhaltensstörung durch Alkohol F10.0 diagnostiziert und dann, ausführlich – auf Basis einer umfangreich ausgeführten Anamnese - dargelegt, warum der Psychiater davon ausgeht, dass beim Bf keine Therapie und keine Einschränkung der Lenkberechtigung erforderlich ist.

Ein Abhängigkeitssyndrom bestehe nicht, es bestehe kein Einwand gegen das Lenken eines KFZ.

Auch hier findet sich kein konkreter Hinweis auf einen gehäuften Missbrauch in der jüngeren Vergangenheit.

Aufgrund des diesbezüglich gänzlich unbedenklichen Befundes und aufgrund des Fehlens von Hinweisen auf einen gehäuften Missbrauch in der jüngeren Vergangenheit (die aktenkundigen Vorfälle liegen 4,5 bzw. 2 Jahre zurück) vermag das Gericht keine solchen Bedenken zu begründen, die es möglich machen würden, dem Bf die Beibringung weiterer Befunde aufzutragen. (Vgl. bspw. VwGH Februar 2023, Ra 2022/11/0191)

Hinsichtlich der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme gab die belangte Behörde binnen der eingeräumten Frist keine Äußerung ab.

Aufgrund des § 14 Abs 5 FSG-GV und der diesbezüglichen Judikatur des VwGH in Bezug auf den gehäuften Missbrauch lässt sich die seinerzeitige Forderung der Amtsärztin nach einer Befristung der Lenkberechtigung nicht mit der gültigen Rechtslage in Einklang bringen (siehe dazu die rechtlich Beurteilung). Vor Allem nicht mehr, nachdem seit dem relevanten Anlassfall zwei Jahre vergangen sind und keine weiteren Umstände hervorgekommen sind, die auf einen aktuellen gehäuften Missbrauch schließen ließen.

In keiner der Fachexpertisen ist davon die Rede, dass der Bf von Alkohol abhängig ist oder war. Zwar meint der zunächst tätig gewordene Psychiater, dass beim Bf eine erhöhte Alkoholtoleranz gegeben ist bzw. war, es wird daraus aber gerade nicht der Schluss gezogen, dass beim Bf ein Alkoholabhängigkeitssyndrom vorliegt, oder damit – in der rezenten Vergangenheit - gehäuften Missbrauch begangen hat. Die ganz aktuelle fachärztliche psychiatrische Stellungnahme legt dar, dass nur ein gelegentlicher, kontrollierter Alkoholkonsum stattfindet. Der Psychiater findet keinen Anlass für eine Einschränkung der Lenkberechtigung.

Ein Krankheitsbild, wie dies nach der unter Punkt III. dargestellten Judikatur erforderlich ist, wird in keinem der Gutachten beschrieben.

Es findet sich aktuell kein Anlass mehr, der Hinweise darauf geben würde, dass der Bf überwacht werden müsste.

Der Verwaltungsgerichtshof führt in zu Alkoholkonsum ergangener Judikatur wie folgt aus:

„In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine ‚absolute Alkoholabstinenz' nicht Voraussetzung für die Bejahung des Vorliegens der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist, es vielmehr darauf ankommt, ob die Ergebnisse der verkehrspsychologischen Untersuchung darauf schließen lassen, dass der Betreffende willens und in der Lage wäre, sein Verhalten in Bezug auf Alkoholkonsum an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen (vgl. zB. die hg. Erkenntnisse vom 24. September 2003, Zl. 2002/11/0231, vom 24. November 2005, Zl. 2005/11/0148, und vom 25. April 2006, Zl. 2006/11/0042)." (VwGH 14. Dezember 2010, 2008/11/0021; vgl. auch VwGH 26. April 2018, Ra 2018/11/0031 mwN)

„Was den ‚gehäuften Alkoholmissbrauch' iSd § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 anlangt, so ist dieser vor dem Hintergrund der Zielsetzung des FSG 1997 und der FSG-GV 1997, nur solchen Personen, die zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund sind, eine Lenkberechtigung zu erteilen und zu belassen (vgl. etwa VwGH 30.6.2016, Ra 2016/11/0088), zu beurteilen. Der VwGH hat einen gehäuften Alkoholmissbrauch bei einem in der jüngeren Vergangenheit liegenden exzessiven Alkoholkonsum (VwGH 31.7.2017, Ra 2017/11/0064) angenommen, für den die Häufigkeit und die Intensität des Alkoholkonsums ausschlaggebend sind (VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232), wobei eine entsprechende Phase der Abstinenz zu berücksichtigen ist (VwGH 22.04.2008, 2006/11/0152)." (26. Juli 2018, Ra 2018/11/0063)

Das Ergebnis des amtsärztlichen Gutachtens erweist sich jedenfalls zum heutigen Zeitpunkt als mit den gesetzlichen Regelungen nicht in Einklang zu bringen, weil weder eine Abhängigkeit, noch ein gehäufter Missbrauch, noch eine mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung festgestellt werden können und schon dem Grunde nach nur zwei Vorfälle bekannt sind, zu welchen exzessiv Alkohol konsumiert worden ist. Diese Vorfälle liegen sehr lange zurück und fanden in großem zeitlichem Abstand statt. Es handelte sich dabei auch jeweils um Einzelhandlungen.

In Zusammenschau der Darstellungen in den Fachgutachten mit der unter Punkt III. dargestellten Judikatur des VwGH zur Irrelevanz gelegentlichen Alkoholkonsums, dem langen Zurückliegen des Anlassfalles, dem Fehlen jeglicher Hinweise auf aktuellen gehäuften Missbrauch und der gänzlich befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme, kann ein führerscheinrelevantes Krankheitsbildes nach § 14 FSG-GV nicht festgestellt werden.

Der bloße Wunsch nach Kontrolluntersuchungen und von Abstinenz lässt sich bei einem bloß vagen Verdacht mehr als gelegentlichen Alkoholkonsums mit der Rechtslage nicht in Einklang bringen und zwar auch dann nicht, wenn in der

entfernteren Vergangenheit (hier vor fast zwei und vor viereinhalb Jahren) einzelne Hochpromilledelikte vorlagen.
Aus dem Akt ergeben sich insofern keine Hinweise auf Abhängigkeit oder einen aktuell noch relevanten gehäuften Missbrauch.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 5 Abs 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs 3 Z 2).

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2).

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken

Gemäß § 2 Abs 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

III.2. Zur Frage der Rechtmäßigkeit von Befristung und Kontrolluntersuchungen:

III.2.1. In seinem Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001 hat der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:

„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine ‚Krankheit' festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067)."
[Formatierung nicht übernommen]

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. VwGH 13. August 2003, 2002/11/0228; 25. April 2006, 2006/11/0042).

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15. September 2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:
„Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss."

Eine Einschränkung der Lenkberechtigung „[…] um die Gefahr einer Leistungs- und Gesundheitsverschlechterung aufgrund eines Rückfalls in alte Drogenkonsummuster kontrollieren zu können“ wie dies in der VPS angedeutet wird, kommt insofern aufgrund des hypothetischen Charakters der Gefahr nicht in Betracht, vielmehr müsste mit dem Eintritt der befürchteten Folgen zu rechnen sein.

III.2.2. Als relevante Krankheitsbilder kommen im vorliegenden Fall im Sinne des § 14 Abs 1 bzw. 5 FSG-GV eine aktuelle (Abs 1.) oder in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit von Alkohol, (Abs 5.), das Fehlen der Fähigkeit, den Konsum von Alkohol so weit einzuschränken, dass der Bf beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist (Abs 1) oder das Begehen eines gehäuften Missbrauchs (Abs 5) in Betracht (vgl. VwGH 20. März 2001, 2000/11/0264).

Keine dieser „Krankheiten“ können aktuell festgestellt werden.

„Ein einmaliger oder in großen zeitlichen Abständen vorkommender Alkoholmissbrauch reicht nicht aus den Verdacht, es bestehe Alkoholabhängigkeit im Sinne des § 14 Abs. 1 FSG-GV 1997 zu begründen.“ (VwGH 7. Februar 2022, Ra 2021/11/0177)

Hinsichtlich der Intensität des Konsums beim gehäuften Missbrauch hat sich der VwGH in folgendem Rechtssatz geäußert:

„Was den ‚gehäuften Alkoholmissbrauch‘ iSd § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 anlangt, so ist dieser vor dem Hintergrund der Zielsetzung des FSG 1997 und der FSG-GV 1997, nur solchen Personen, die zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund sind, eine Lenkberechtigung zu erteilen und zu belassen (vgl. etwa VwGH 30.6.2016, Ra 2016/11/0088), zu beurteilen. Der VwGH hat einen gehäuften Alkoholmissbrauch bei einem in der jüngeren Vergangenheit liegenden exzessiven Alkoholkonsum (VwGH 31.7.2017, Ra 2017/11/0064) angenommen, für den die Häufigkeit und die Intensität des Alkoholkonsums ausschlaggebend sind (VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232), wobei eine entsprechende Phase der Abstinenz zu berücksichtigen ist (VwGH 22.04.2008, 2006/11/0152).“ (26. Juli 2018, Ra 2018/11/0063)

III.3. Vor dem Hintergrund dieser Judikaturlinie des VwGH und auf Basis des sich aus dem Akt ergebenden Sachverhalts, der sich im Wesentlichen darauf beschränkt, dass der Bf einmal vor 4,5 Jahren und einmal vor 2 Jahren ein KFZ unter Alkoholeinfluss gelenkt hat und dabei hohe Alkoholkonzentrationen gemessen wurden. Aufgrund der im Akt erliegenden Gutachten der Sachverständigen ist allerdings festzustellen, dass der Bf weder abhängig ist noch war, keine fehlende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung aufweist und in der rezenten Vergangenheit auch keinen gehäuften Missbrauch begangen hat.

Vor diesem Hintergrund kommt eine Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf aufgrund des § 14 Abs 5 FSG-GV schon mangels rechtlicher Grundlage nicht in

Betracht, weil sich aus dem vorliegenden Akt aktuell kein Gebrauch von Alkohol ergibt, der die Grenze des gehäuften Missbrauchs erreichen würde.

Dabei handelt es sich um eine Rechtsfrage, die von der Behörde bzw. dem Verwaltungsgericht aufgrund der FSG-GV zu treffen ist.

Aus dem aufgrund sämtlicher medizinischer Gutachten ermittelten vorliegenden Sachverhalt, ergibt sich, dass eine Subsumtion unter die Tatbestände des § 14 FSG-GV nicht möglich ist, weil keiner der in Betracht kommenden Tatbestände erfüllt ist, sodass eine Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf nicht in Betracht kommt.

III.4. Was den vorliegenden Bescheid betrifft ist offensichtlich, dass sich die Behörde beim verwendeten Muster vergriffen hat. Zumal allerdings nur die im Ergebnis irrelevante Überschrift unrichtig ist, die Behörde aber sonst einen korrekten Spruch formuliert hat, konnte der Bescheid entsprechend umgedeutet werden. Auch das offensichtlich unrichtige Datum ist insofern nicht von Relevanz, als es ohnehin auf den Zustellzeitpunkt ankommt. Angesichts der Aufhebung fehlt es ebenso an Relevanz.

Was das Vorbringen des Bf im Hinblick auf die Ausfolgung seines Führerscheins durch die die zuvor zuständige BH Wels-Land betrifft, woraus der Bf abzuleiten scheint, dass nunmehr eine entschiedene Sache vorliegt (und diesbezüglich auch zum E-mailverkehr zwischen BH Wels-Land und LPD Oö. vom Jänner 2023) ist anzumerken, dass die Lenkberechtigung des Bf aufgrund eines Alkoholdelikts, also wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen worden war.

Die Entziehung der Lenkberechtigung endet nach Ablauf bzw. nach Absolvierung der begleitenden Maßnahmen automatisch (vgl. bspw. VwGH 9. November 2016, Ra 2016/11/0117; 26. Februar 2002, 2000/11/0019). Die Lenkberechtigung lebt von selbst wieder auf und hat die damals zuständige BH Wels-Land den Führerschein dem Bf zu Recht wieder ausgefolgt.

Die Entziehungsdauer endete insofern automatisch nach Erfüllung der begleitenden Maßnahmen und ist die „[…],Einbehaltung des Führerscheins nach Ablauf der Entziehungsdauer aus Gründen mangelnder gesundheitlicher Eignung unzulässig [ist], sofern dies nicht bescheidmäßig festgehalten wird‘“ (8. September 2016, Ra 2014/11/0087).

Dann war, aufgrund der nunmehr vorliegenden medizinischen Unterlagen ein gesondertes Verfahren einzuleiten, welches die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von KFZ zum Inhalt hatte.

Es lag insofern keine entschiedene Sache vor.

Dem Bf ist allerdings Recht zu geben, dass seiner Beschwerde gemäß § 13 VwGVG aufschiebende Wirkung zukam, weil die Behörde diese nicht im Spruch ausgeschlossen hat. Die diesbezügliche bloße Anführung in der Begründung kann keine Rechtswirkung entfalten. Die Rechtsmittelbelehrung ist diesfalls unrichtig.

III.5. Ergebnis:

Vorliegend fehlte es an einer rechtlichen Grundlage dafür, die Lenkberechtigung des Bf einzuschränken, weil nicht festgestellt werden kann, dass er alkoholabhängig war oder einen gehäuften Missbrauch begangen hat.

Zumal für eine Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf kein Raum bleibt, ist der vorliegende Bescheid ersatzlos aufzuheben.

Damit besteht die Lenkberechtigung des Bf wieder in ihrer ursprünglichen Form (wie vor den Entziehungen).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung beruht auf der ständigen Judikatur des VwGH zu gelegentlichem Cannabiskonsum. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl